



INFOBLATT FÜR RINDERHALTER

**Der TGD steht für
Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz.**

MEHR ALS NUR MEDIKAMENTENANWENDUNG!

Beratung und Betreuung stehen im Vordergrund. Nur so ist es möglich, nachhaltig den Arzneimitteleinsatz sowie die haltungsbedingten Beeinträchtigungen zu reduzieren. Dieser Beitrag trägt wesentlich zur Sicherung des Tierschutzes, Konsumentenschutzes sowie zur Qualität der Lebensmittelproduktion bei. Das Leitbild lautet: „Vorbeugung ist besser als heilen“.

BETRIEBSERHEBUNGEN

Sie sind das Herzstück um die Ziele der Minimierung des Arzneimitteleinsatzes und tierhaltungsbedingten Beeinträchtigungen zu erreichen.

Die Anzahl der Betriebserhebungen je nach Betriebskategorie ist gesetzlich vorgegeben. Die Höhe des Betriebserhebungsentgeltes ist zwischen den Interessensvertretungen der Landwirtschaft (LKÖ) und Tierärzteschaft (ÖTK) vereinbart. Die letzte Vereinbarung stammt vom 26. Februar 2024.

Tierkategorie	Sockelbetrag	pro GVE	Obergrenze	erreicht bei	Betriebserhebungen (BE) pro Jahr
Milchkühe	41,40 €	4,10 €	255,00 €	53 GVE	1 BE Betriebe >50 GVE: 2. BE (Verrechnung Tierhalter/Tierarzt)
Spezialisierte Kälbermast	41,40 €	4,10 €	220,50 €	44 GVE	
Mastvieh- und Kalbinnenaufzucht	41,40 €	2,40 €	199,90 €	67 GVE	
Mutterkühe	41,40 €	1,70 €	186,00 €	85 GVE	

Mitbetreuung

Werden am Betrieb verschiedene Tierarten gehalten, so wird die Tierart mit der höheren Zahl zur Hauptkategorie und die andere/n Tierart/en zur Nebenkategorie. Für die Nebenkategorie wird pro GVE ein Betrag von 2,40 € in Rechnung gestellt.

GVE-Umrechnungstabelle	GVE
Rinder:	
Kalber bis 6 Monate	0,15
Jungrinder über 6 Monate bis 2 Jahre	0,60
Rinder über 2 Jahre	1,00

LEISTUNGEN UND ANGEBOTE

Regelmäßige Betriebschecks (Betriebserhebungen) durch den Betreuungstierarzt.

Umfangreiche Untersuchungsmöglichkeiten

- ➔ Bakteriologische Milchuntersuchungen
- ➔ Sektion von verendeten Tieren an der TKV Regau
- ➔ Blut-, Kotuntersuchungen, etc.

Unterstützung des Betreuungstierarztes bei besonderen Fragestellungen

Umfangreiches Weiterbildungsangebot

Infomaterialien (Filme, Broschüren, Folder, etc.)

KOSTEN

Betriebserhebungen

- ➔ werden zentral abgerechnet und 1:1 an den Betreuungstierarzt ausbezahlt
- ➔ Grundlage der Verrechnung ist eine Vereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer Österreichs und der Österreichischen Tierärztekammer

Untersuchungskosten

- ➔ TGD Betriebe bekommen **finanzielle Unterstützung über Landesförderungen**
- ➔ in den meisten Fällen ist nur ein **Selbstkostenbeitrag von 15 Prozent** zu bezahlen
- ➔ **Bakteriologische Milchuntersuchungen sind für Landwirte kostenfrei**

„Nicht Arzneimittelanwendung
sondern Beratung und Betreuung stehen im Vordergrund.“

Unser Leitsatz lautet:

„Vorbeugung ist besser als heilen!“

Aus- und Weiterbildung im TGD

Ausbildung (Personenbezogen)

Jede Person, die eine Ausbildung (Grundkurs) im Ausmaß von mindestens 8 Stunden absolviert hat ist berechtigt, am Betrieb als „TGD Arzneimittelanwender“ eingesetzt zu werden. Diese Ausbildung ist lebenslang gültig und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Weiterbildung (Betriebsbezogen)

Der TGD Tierhalter ist verpflichtet für seinen Betrieb alle 4 Jahre TGD Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 4 Stunden nachzuweisen. TGD Weiterbildungen können vom TGD Tierhalter selbst oder ein von diesem entsandter am TGD Betrieb lebender Familienangehöriger oder in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis stehender Betriebsangehöriger besucht werden. Die absolvierten TGD Weiterbildungsstunden werden addiert. Pro Veranstaltung können die Stunden nur für eine Person pro TGD Betrieb angerechnet werden.

Kontrolle und Sanktionen

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben im TGD wird über mehrere Kontrollinstanzen gewährleistet.

- Behördenkontrolle durch Amtstierärzte
- Interne Kontrolle durch TGD Geschäftsstelle
- Eigenkontrolle im Rahmen der Betriebserhebungen durch Tierhalter und Tierarzt

Bei Auftreten von Mängel oder Verfehlungen gibt es eine Reihe von Maßnahmen die von der Aufforderung zur Mängelbehebung, Ausschluss aus TGD Arzneimittelanwendung, Ausschluss von TGD Programmen und Leistungen bis zum Ausschluss von der Teilnahme am TGD reichen können.

Beispiel: Wird der Weiterbildungsverpflichtung nicht nachgekommen und die Nachfrist zur Absolvierung einer Nachschulung nicht genutzt, so ist der Betrieb von der TGD Teilnahme auszuschließen.

gekürzter Auszug aus der TGD-Verordnung

Rechte für den Tierhalter

- Sicherstellung der tierärztlichen Beratung und Betreuung des Betriebes.
- Rechtssicherheit bei Besitz und Lagerung von Tierarzneimitteln am landwirtschaftlichen Betrieb.
- Möglichkeit der Einbindung in die Arzneimittelanwendung und Tätigkeiten, die über die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen.
- Nichtverrechnung des Rechnungslegungszuschlages bei abgegebenen Tierarzneimitteln, dadurch ein günstigerer Arzneimittelpreis.

Pflichten für den Tierhalter

- Ordnungsgemäße Schutzkleidung für den Tierarzt und dessen Hilfspersonen ist bereitzustellen.
- Bei Untersuchungen und Behandlungen ist die nötige Hilfe zu gewährleisten.
- Alle Aufzeichnungen und Verträge sind mindestens fünf Jahre lang - auch nach Ausscheiden aus dem TGD - aufzubewahren.
- Wird ein weiterer Tierarzt beigezogen, so hat der Tierhalter dies dem Betreuungstierarzt unaufgefordert mitzuteilen.
- Die jährlich durchzuführenden Betriebserhebungen müssen ermöglicht und durchgeführt werden.
- Weitere Aufzeichnungen über Produktionsdaten, die für die Beurteilung der Tiergesundheit relevant sind, sind dem Betreuungstierarzt zur Verfügung zu stellen. Bei tiergesundheitslichen Problemen ist eine zeitgerechte Meldung an den Betreuungstierarzt durchzuführen.

- Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes als anerkanntes Qualitätsprogramm in der Primärproduktion (M-Rind, AMA Gütesiegel Fleisch) und dadurch Lukrierens höherer Verkaufspreise.
- Teilnahme an TGD Programmen, die zur Sicherung der Tiergesundheit beitragen. Dies kann in der Bekämpfung und Überwachung von Tierkrankheiten (Paratuberkulose, PRRSV, Rhinitis, Maedi/Visna, etc.) oder Überwachung von Gesundheits- und Leistungsparameter (Eutergesundheit, Fruchtbarkeit, GMON, etc.) erfolgen.
- Finanzielle Unterstützung und Bereitstellung diagnostischer Möglichkeiten (Sektionen, Laboruntersuchungen, Fachberatung, etc.) um Krankheiten rechtzeitig erkennen zu können.

- Bei Ausbleiben des Behandlungserfolges, bei Neuauftreten von weiteren Erkrankungen oder bei Verenden eines Tieres hat der Tierhalter unverzüglich den Betreuungstierarzt zu informieren und mit diesem die weitere Vorgangsweise festzulegen.
- Tierhalter haben vor Einbindung in die Arzneimittelanwendung die erforderliche Ausbildung zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.
- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Weiterbildung erfüllt wird.
- Sie haben dem Betreuungstierarzt nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückzugeben.
- Bei Tierarzneimitteln zur Instillation (z.B. Euterinjektoren) und Injektion ist spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung das Leergebinde solcher Tierarzneimittel nachweislich vorzulegen.

Oö. Tiergesundheitsdienst , Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: (+43 732) 77 20 - 142 33
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 43 60
E-Mail: tgd.post@ooe.gv.at

www.ooe-tgd.at



OBER-
ÖSTERREICHISCHER
Tiergesundheitsdienst

tgd